



Universitätsbibliothek Paderborn

R.P. Joannis Saint-Jure, Der Gesellschaft Jesu Priestern. Geistlicher Mensch/ Das ist: Eine Beschreibung/ Von denen Regulin und Gelübden Deß Geistlichen Stands

Sambt dero nothwendigen Eigenschafften/ in einer geistlichen
Gesellschaft Fromm zu leben. Anfänglich In Frantzösischer Sprach/ durch
erwehnten Authorem Seeligen beschriben/ anjetzo aber auff grosses
Verlangen/ in die Hochteutsche Mutter-Sprach übersetzt

Saint-Jure, Jean-Baptiste

Wienn in Oesterreich, 1696

V. Absatz. Von der eingeschrenckten/ und in dem Eyffer/ und
Gerechtigkeit verkehrten Gedult.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-46922](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-46922)

Fünffter Absatz.

Von der eingeschrenckten / und in den Eysen und
Gerechtigkeit verkehrten Gedult.

Man muß / bevor als wir dieses Capittel schliessen / ein Wort
von einer grosser Wichtigkeit vermercken / welche das ist
das obwohlt man in denen Religionen die überflüssig
Menschen / und die darinnen Gefaklose Personen nicht
diglich leyden müßte / die Gedult dannoch ihre Schwach-
ken habe / und unterweilen ihr statt dem Eysen / und der Gerechtig-
keit überlassen solle.

Wir sagen derowegen zum ersten / das man sich nit vermercken
soll / wann es in der Religion Fehler / Untugenden und Sünden
und das unterweilen ein Religios deren grosse und abschewliche
weilen die verderbte Natur an allen Orthen die verderbte Natur
und wann schon die Religion den Menschen seines weltlichen Standes
beraubt / so beraubt sie ihn darumb nit der Naigung zu dem Weltlichen
sie ertheilt ihm alleinig kräftigere Mittel in dieselbe nit zu fallen / als
die Naigung verbleibt ihm allezeit. Die Weltlichen ärgern sich
lich / wann sie die Geistlichen Personen sehen und fallen sehen / und
wollten / das sie unsündlich wären / und das sie gleichsam / weder im
Essen / noch dem Trinken / weder dem Schlaf unterworfen wären.
Sie wissen aber wenig / was der Mensch seye / und haben die Worte
des Apostels gar schlecht beobachtet ; *In multis offendimus omnes*
Jacob. 3. 2. Wir begehn alle vil Verbrechen / und thun alle nur gar leicht
stolpern.

Als etliche Haußgenossene des H. Augustini einige Gebrechen
gingen / ist in der Statt Bonn darvon ein grosse Red hin und her
gegangen / und hat sich sein Volck darüber sehr gedregert / an welchem
ein schönen Brieff schriben / und unter andern Sachen meldete : *Quo-
tumlibet vigilat disciplina domus meae , homo sum , & inter homines
vivo , nec mihi arrogare audeo , quod domus mea melior sit , quam
arca Noë , ubi tamen inter octo homines reprobos unus inventus est
aut melior sit quam domus Abrahæ , ubi dictum est , eijce ancillam
& filium ejus ; aut melior sit quam domus Isaac , cui de duobus genitibus*

*Ep. 137.
ad Eccl.
Hipp.*

in einer Geistlichen Gesellschaft from zu leben. 275

nis dictum est, Jacob dilexi, Esau autem odio habui, aut melior sit,
quam domus ipsius Jacob, &c. Was für ein Sorg ich zur guten
Verlaltung meines Hauses / und zur Regierung meiner Hausgenossen *Gen. 9.25.*
immer beytrage / bin ich doch allezeit ein Mensch / und muß unter denen
Menschen leben / und ich bin nit so hoffärtig / noch so eytl / daß ich wolte
glauben / oder sagen / daß meine Hausgenossene besser und tugentli-
cher seyen / als jene des Noë in der Archen / allwo unter acht Personen
eine böshafftige ist gefunden worden ; oder daß dieselben besser seyen /
als jene des Abraham, zu welchen gesagt ist worden / jage auß deinen *Gen. 21.10.*
Haus die Magd und ihren Sohn ; oder besser / als jene des Isaac, *Malac. 1.1.*
dessen zwey Söhn Zwillinge wegen ihres Wandels so weit unterschi-
den waren / daß Jacob von Gott sehr geliebt war / der Esau aber ver- *Gen. 35.22.*
hasset ; noch besser als jene eben dieses Jacob, dessen Ehebeth durch die
Blutschändung eines seiner Söhne ist besect worden ; weder besser
als jene des David, unter dessen Söhne einer war / welcher sein *2. Reg. 13.*
Schwester entehrte ; und ein anderer / welcher nachdem er seinen Bru- *14.*
dern jämmerlich hat ermorden lassen / wider seinen Vattern die Waffen *2. Reg. 15.*
ergriffe ; noch besser / als diejenige / mit welchen der H. Paulus um- *10.*
gienge / von welchen / wann auch alle gut wären gewest / er nit gesagt *2. Cor. 7.*
hätte / ich stehe außsrichtlich Streite auß / und innerlich hab ich vil Unsch- *5.*
mich zusörchten ; und von der Tugend und Heiligkeit seines Jün-
gers Timothei redend / spricht er / ich hab niemanden / welcher mit mir *Philipp. 2.*
in der Sorg eueres Heyls / in gleichen Fußstapfen wandle / als Ti-
motheus, dann alle suchen ihre Nutzen / und nit jene JESU Christi, *25.*
nit besser als die Gesellschaft unsers Herrn selbst / in welcher ihrer auß *Joan. 12. 6.*
gezwungen waren einen treulosen Böshwicht zugebuden : und endlich
ist mein Haus nit besser / noch heiliger / als der Himmel / in welchen
die Engel Ubertreter des Befehls gerathen / und auß denselben gefallen
seynd. Dieses ist / was der H. Augustinus seinem Volck vorstellte / damit *Apos. 12.*
es sich nit ärgerte und beleidigt zaigte / wann es sahe seine Hausleuth *9.*
fehlen / und so wol als andere / sündigen.

Anderten sagen wir / daß gefaltsam der Ursachen / welche
Gott hat zuzulassen / daß in denen Gesellschaften üble Menschen
und lasterhafte Personen gefunden werden / man dieselbe mit Gedult
und Liebe übertragen muß / so vil es sich thun laßt / ohne Nachtheil des
gemeinen Nutzens / und der Liebselfsten / aber wann dergleichen Per-
sonen sich der Gedult / mit welcher man sie überträgt / und der Liebe /
welche man ihnen erzeigt / mißbrauchen / sich nit bessern / und folgams-
lich

M. n. 2

lich der ganzen Gesellschaft nachtheilig feynd / muß man alsdenn bis
der dieselbe mit Grauelmüchigkeit die Waffen ergreifen / und sie zu ihrer
Schuldigkeit zu zwingen / und wann sie sich überdies nit bessern / ja
von denen andern absöndern / und letztlich gar fortjagen.

*Suarez 4.
10. de Re-
lig. lib. 3.
c. 4. Less.
de just. &
juro l. 2.
c. 41. Dnb.
14.
Sanch. o-
per. mo-
ral. lib. 6.
c. 9. &
alij apud
eos.
In jus vi-
tae ap. 38.
S. Thom.
quodli.
bet. 12. a.
36.
S. Bonav.* Es ist ein gemeine Meinung der Gelehrten / von den heiligen
Vätern gut gehaiffen / und mit der Erfahrung bestätiget / daß man
für Ursachen immer zum Widerspiel anführen solte / die Re-
gion das Recht habe einem / welcher unverbesserlich ist / die Gemein-
schafft der andern zuverbieten / und auß den Closter zustoiffen / und
daß die Untergebne auß Eyffer des gemeinen Nutzens / und zu ihrer
selbst eigener Sicherheit solches von denen Obren begehren können: was
solches in denjenigen zuersehen ist / was die Mönche des H. Pachomij
gethan haben / welche ihn baten / einen Mönch auß ihnen / Sy-
vianum mit Namen / auß den Closter zustoiffen / welcher als er in
der Welt ein Commediant war / amnoch hernach seine Narraposen-
tribe / und sich derenselben nit kunte entschlagen / welche dem Com-
vil schädlich waren. Der Englische Doctor von diser Materij hand-
lend / spricht / ich antworte es mit dem Apostel / jaget den Beschaff-
gen von euch weck / ein wenig Saurteig verderbt den ganzen Teig:
Die hartneckige / widerspenstige / und unverbesserliche Reigewese-
müssen verstoiffen werden. Der Seraphische Doctor sagt eben dieses mit
denen andern / Aristoteles selbst in seinen Sittenbüchern / hat für ein
Fundaments Stueck einer Regierung hinterlassen / daß die in ihnen
Verbrechen unverbesserliche Menschen auß der Gemeine müssen vertrie-
werden.

*q. 14. circa
regul.
S. Franc.* Ich finde drey Ursachen / welche einen Religiosen windig ma-
chen auß seiner Religion zu stoiffen: die erste ist in denen Rechten ange-
setzt / und geschicht damalen / als sich derselbe unverbesserlich / und
sich allen Mittlen / deren man sich gebraucht / ihn zu seiner Schuldigkeit
sich zubequemen / widerspenstig zeigt. Die anderte / als er ein Ver-
brechen begeht / welches den Orden in die Gefahr der Verlust der
Ehr setzt / und daß derselbe dardurch möchte verschryen werden: eben
zu dessen Bestrafung die Ordens Satzungen mit sich bringen / daß
ein solcher Verbrecher soll fortgejagt werden. Dann gleichwie die
*Less. Loco
sit. n. 105.* Orden nit schuldig ist einen Gefäßlosen aufzuhalten / welcher die
Elosterliche Zucht verwirret und umbkehrt / so ist derselbe / wann sich ein
solcher nit bessern will / noch vil weniger schuldig einen Christen aufzu-
halten / welcher desselben Ansehen verschmälert / und solchen ent-
drivet.

Die dritte ist / wann er ein nothwendige / oder sehr wichtige Verhin-
dernuß / welche er hatte in die Religion auffgenommen zu werden / nit
groffenbahrt hat / weiln gleichwie einerseits der Betrug gewest / welcher
es gemacht hat / daß man denselben auffgenommen hat / und daß er
von der andern ein Verhindernuß hat / welche ihn unfähig macht des
Guts zugenießen / welches er besitzt / können ihn die Oberrn desselben
gar billich berauben / diese zwey letztere Ursachen seynd von denen Päbs-
ten gut gehaißen worden / und so woll in dem natürlichen Recht / als
in jenen aller Vöcker gegründet.

Wann man mich jezund befragt / wer derjenige seye / welchen
man fur unverbesserlich halten muß / so antworte ich mit denen Gelehr-
ten / daß ein Geistliche Person auff dreyerley Gestalten unverbesserlich
seyn kan / entweder weiln sie ihr Leben nit ändert / sondern in ihren
Hosheiten und Lastern stets fortfahrt ; oder wann sie dessentwegen zu
dreyenmahlen ist vermahnt / und bestrafft worden / und sich darüber
nit verbessert ; oder weiln dieselbe auß einem rebellischen Geist den Orth
verlasse / zu welchen sie Dusz zu thun war verurtheilt worden. Wir
wollen selgsamlich die Urtheil : und den Gebrauch der Heiligen in diser
Materij anhören.

So lasset uns von dem S. Basilio anfangen / der da sagt : wann
man in einem Closter jemand sieht / welcher mit einer Trägheit in der
Haltung der Gebotten Gottes / und seines Ordens sich anlasse / ist es
nothwendig / daß alle mit demselben ein Mitleyden tragen / als eines
Krancken Mitglieds / und daß der Obere ihn in Besonderheit bestraffe /
und also daß sie sich bemühen ihn mit ihren Ermahnungen / und Vä-
terlichen Unterrichtungen zubekehren. Wann er aber durch dieses in sich
selbst nit gehet / und sich nit bessert / muß man solchen vor allen Reli-
giosen schärpffer bestraffen : und wann nach allen diesen Mitteln / nach
dem er zu öftermalen vermahnt und bestrafft ist worden / er sich dennoch
nit bessert / sondern ohne Hinterhalt in seinem Gesaglosen Leben ganz
blind fortfahrt ; so ist alsdann nutzlich / denselben von denen andern
abzuseynden / wiewollen nit ohne grossen Leyd und Vergieffung der Zä-
her / gleich ein verderbtes verfaulertes Glied des Leibs ; nach Urth der
Leibargten / welche nit unterlassen ein Glied / welches ungenesslich ist /
entweder durch Eisen / oder durch Feuer abzuseynden / welches sein
Kranckheit auch denen andern kunte mittheilen. Wir müssen denen
selben bey Abseynderung der Unverbesserlichen nothwendiglich folgen ;
dann unser Herr spricht : wann dir dein rechtes Aug Aergernuß gibt /
Mm 3 und

Apud.
Sancti. 10
co. cit.
n. 4.

Regul.
sup. dist.
interr. 22.

und dich in die Gefahr deines Verderbens setzt / so reiße es aus / und verwerffe dasselbe: dann die Gürtigkeit gegen solchen Leuten / würde nicht mehr einer narrischen Nachsehung / und einer verdammlichen Consequenz gleichen / wie sich der grosse Priester Hely gegen seinen kostlichen Kindern dergleichen gebrauchte / und wurde verdienen vil mehr für ein Verrätherey der Wahrheit / und Verletzung des gemeinen Besten gehalten zu werden / dann dardurch wurde man die Verordnung des H.

1. Cor. 5. 2. Pauli nit vollziehen: Cur non magis lactum habuistis, ut tolleretur de medio vestrum, qui hoc opus fecit? Warumb seydt ihr so thöricht / daß ihr unter euch einen Ehrlosen Blutschänder gelitten habt / von welchem man sagt / daß er sich des Weibs seines Vatters bediente / anstatt daß ihr einen solchen Menschen auß eurer Gesellschaft schimpflich haben verstoßen sollen? dardurch nothwendiglich / was da folgt / sich ermahnen:

vers. 6. Nescitis quia modicum fermentum totam massam corrumpit? Wisset ihr nit / daß es nur ein wenig Saurteigs vonnöthen vil Eeg verworsen / und daß also ein schlimmer Mensch fähig seye / durch sein Beyspiel / die Tugend vieler Frommen / umzukehren? dieses ist / mezt S.

Interr. 45. Basilus sagt / welcher solches noch an einen andern Orth wiederhole: Diejenige / welche unter denen Brüdern Uneinigkeit werden stifften / und sich wider die Verordnungen des Oberrn auflehnen / wollen sie nicht bessern wollen / sollen auß der Gesellschaft der andern verstoßen werden; dann es steht geschriben: lasse den Strittigen foregehen / so wird auch die Strittigkeit und der Zanck mit ihm vergehn.

Prov. 22. 10. Der H. Augustinus verordnet in seiner Regl / daß ein Missethater welcher verbrochen hat / in Gehaim solt vermahnt werden; wann er aber sein Verbrechen laugnet / und hernach von zweyen oder dreyen Zeugen ist überwisen worden / solt er darumben der Straff unterworfen werden; Quam si ferre reculaverit, de vestra societate precipietur:

In Regul. S. August. Non enim hoc fit crudeliter, sed misericorditer, ne contagione peccatorum fera plures perdat. So sehn er sich aber der Straff waigert / daß er auß den Closter verstoßen werde; welches kein unbarmerhertziger sondern gürtiges Urtheil ist / damit er durch sein vergiffte Gemainschaft auch die andern nit verführe. Über welches Hugo à S. Vidore zu besserer Erklärung / spricht: Es ist nit ein Grausamkeit / einen Unersüchlichen von denen entfehenen / und verstoßen / weilten es vil besser ist / daß die Verlust eines einzigen das Heyl vieler seye / als daß ihrer vil / durch das Beyspiel eines einzigen / in die Gefahr ihres Verderbens setzen gesetzt werden.

Der H. Hieronymus, oder derjenige / welcher unter desselben *Cap. 4. 10.*
Namen der Urheber der Regeln der Closterfrauen ist / welche in seinen
Schriften gefunden werden / gibt dieses Befehl: daß jenes Weibsbild
welches unter euch aufrührisch / vermessend und hoffärtig seyn wird / wel-
ches nit wird wollen gehorsamen / und welches durch ihre Strittige-
keiten und Zanckeren die Ruhe der andern Schwestern wird verstör-
ren / und zum Ungehorsam veranlassen / mit strenger und öftermahl-
iger Fasten abgetrafft werde. Wann aber diese Fasten / dasselbe nit
kan zu recht bringen / soll man solches in Gegenwart aller der andern
zu schanden machen / und demselben ein scharpfe Disciplin geben. Und
wann sich dasselbe auff alles dieses nit ergibt / und zum Gehorsam be-
quemet; Cum apostatis Angelis expellatur, quæ partem non habebit
in regno. Daß solches mit denen abtrünnigen Engeln verstorffen werde/
damit es keinen Theil an dem Reich Gottes habe.

Der H. Benedictus gebietet in seiner Regl / daß ein ungehor- *In reg.*
samer hoffärtiger Mönch / welcher da murrelet / und ins gemein *6. 15.*
saglos ist / nach dem Gebott unsers HERN ein / oder zweymal in Ge-
heim vermahnt werden soll; wann er sich darüber nit bessert / soll er in
dem Capitel vor allen öffentlich bestrafft werden; und wann auch dieses
an ihm nichts gewinnet / excommunicationi subiaceat, soll er excom-
municirt werden. Und nachdem er die Sorg und Bemühungen an-
gezeigt hat / welche die Obren haben müssen / mit allerhand Güte /
Liebe / und Obacht den Verbrecher auff den rechten Weeg wide-
rumb zu bringen / schliesst er; Si autem nec sic emendaverit se, ac-
riter disciplinetur verberibus. Et si nec ita emendat se, oreitur pro eo
ab omnibus; Et si nec ita curatur, tandem abiciatur, & expel-
latur. Wann er sich aber nach allen diesen Mitteln nit bessert / und daß
die Schläg / oder Disciplin an ihm nichts austrücket / müssen alle
das Gebett ergreifen / und GOTT umb sein Befehring bitten; *Distin.*
wann er sich aber auff alles dieses nit ändert / soll man sich seiner gän-
zlich entschlagen / und ihn auß dem Closter verstorffen.

Die Ordens-Satzungen des H. Dominici bringen mit *Distin.*
sich / daß nach allerhand vorgenommenen Straffen wegen der bes- *1. cap. 10.*
gangenen Mängl / vel secundum Regulam Patris nostri Augustini,
si magis expediens iudicetur, exutus habitu Ordinis de nostro Ordine
expellatur. Oder gestaltsam der Regl unsers Vatters St. Au-
gustini, wann man es für rathsam erachtet / soll man ihm das Or-
dens-Klayd aufziehen / und auß den Orden verstorffen.

Der

280 Von denen nothwendigen Eigenschaften

Der H. Franciscus verordnet in dem dreyzehenden Capitel seines ersten Regel / wann einiger auß seinen Religiosen in die Sünd der Unzucht fällt; Habitum, quem ex sua turpitudine amisit, ex toto deponat, & à nostra Religione penitus expellatur. Dafs er alsobald den Ordens Habit aufziehen soll / dessen er sich durch sein Sünd unwürdig gemacht hat / und soll auß der Religion gänzlich verstoßen werden: Und an den neunzehenden der Regel seines dritten Ordens verordnet er; das wann jemand nach dreyimaliger Vermahnung seines Verbrechens sich nit bessert / von denen andern abgesondert und außgestoffen werden soll.

Luc. 22.
38.

Als unser HERR auff den Oliven-Berg füge / den Eintritt seines Leidens zu offenbahren / und von denen Schwerdten redete / erzehlt S. Lucas, das die Aposteln zu ihm sagten: Domine, ecce duo gladij hic, at ille dixit eis, satis est. HERR / wir haben da zwey Schwerter / es ist gnug / antwortete der HERR. Warumb ist dir genug? warumb sollen deren zwey seyn / und nit mehr? Quia Dominus in Mat. 2. scipulis Christi, antwortet Paschasius Rotbert ein alter Abbt zu Carbie in Frankreich, nec plus sunt necessarii quam duo, nec minus habere congruit: unum in verbo, quo feriatur quisquam, ut vivificetur: alterum, quo ulciscatur omne scelus, & inobedientia; & si non se correxerit, qui ejusmodi est, præcidatur, & refoveatur à corpore.

Lib. 10.
in Mat. 2.

Weilen der enden Jünger Christi vonnöthen seynd / zu werden erfordert / und sie sollen auch nit weniger haben; einen / wodurch mit dem Wort die francke Seelen heilsamlich zu verwunden / und den anderen / dadurch alle Verbrechen / und den Ungehorsam abzu straffen; wie auch den Verbrecher darmit von den Leib abzuschneiden / wann er sich nit bessert. Und es scheint / das Gott von Anfang der Welt dieses anderte Schwerdt außzog / und desselben sich bediente / das Cain abzustraffen / nachdem er seinen Bruder ermordet hatte / weil er ihn auß dem Orth / allwo er war geboren worden / und auß der Gesellschaft seines Vatters / und seiner Mutter vertreibt / gleichwie er sich dessen selbst beklagte / zu Gott sprehend: Ecce, ovis me hodie à facie tua. Über welches der H. Ambrosius spricht: Repulit eum Deus à facie sua, & à parentibus abdicatum, separata habitationis quodam relegavit exilio. Gott verstosste den Cain auß seinen Angesicht / damit er hernach die Sorg seiner Person gänzlich auß die Seiten setze / die er vor disen gehabt / und hat ihn gleichsam in das Elend verschickt / abgesondert von seinen Eltern.

Gen. 4. 14.
lib. 2. de
Carn.

cap. 10.

Esch